

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	BV-StVV-279-03 10-1-schw 21.01.2003 Bürgermeisteramt				
Beratungsfolge			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
26.02.2003 Ortsbeirat Göritz						
06.03.2003 Hauptausschuss						
20.03.2003 Stadtverordnetenversammlung						
Betreff Nutzungsordnung für das Mehrzweckgebäude und Gemeindehaus Göritz						

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Nutzungsordnung:

Nutzungsordnung für das Mehrzweckgebäude und das Gemeindehaus Göritz

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Nutzung stehen das Gemeindehaus, Beltener Weg 8 und das Mehrzweckgebäude mit Klubraum im Ortsteil Göritz bereit. Beide Gebäude befinden sich im Eigentum der Stadt Vetschau/Spreewald.
- (2) Die Bewirtschaftung und Unterhaltung obliegt der Stadt Vetschau/Spreewald. Die Belegungsabstimmung und die Kontrolle über die Einhaltung der in diesem Vertrag festgelegten Pflichten wird dem Ortsbürgermeister übertragen.

§ 2 Nutzung durch den Ortsteil

- (1) Das Mehrzweckgebäude wird für Einwohnerversammlungen und andere Veranstaltungen des Ortsteils genutzt.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Göritz ist im Rahmen ihrer Tätigkeiten für Veranstaltungen zur Nutzung des Gemeindehauses berechtigt.
- (3) Das Gemeindehaus wird außerdem durch den Jugendclub genutzt.
- (4) Der Heimatverein des Ortsteils ist zur Nutzung des Mehrzweckgebäudes berechtigt.

§ 3 Sonstige Nutzung

- (1) Privatpersonen oder sonstige Vereinigungen können die Räume des Mehrzweckgebäudes nutzen, ein Anspruch auf Überlassung besteht jedoch nicht. Die Räume werden nach Möglichkeit in der beantragten Zeit zur Verfügung gestellt.
- (2) Für Veranstaltungen zu Erwerbszwecken ist über die Räume ein gesonderter Vertrag mit der Stadt Vetschau/Spreewald zu schließen.
- (3) Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die Verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Nutzung ausgeschlossen.

§ 4 Benutzungszeit

- (1) Nutzungen nach § 2 können auf Dauer vereinbart werden.
- (2) In der übrigen Zeit sind Vereinbarungen über sonstige Nutzungen (§3) möglich. Diese Nutzungen werden nur je Veranstaltung gestattet und in einer Nutzungsvereinbarung zwischen dem Veranstalter und der Stadt Vetschau/Spreewald festgehalten.
- (3) Die beantragten Räume dürfen nur für die bewilligte Zeit und für den angegebenen Zweck benutzt werden. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Nutzungszeit ordentlich übergeben werden.

§ 5 Verhalten im Mehrzweckgebäude

-

ÜBERPLANMÄßIG:

AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

-

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------